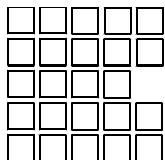


SATZUNG FÜR STÄDTISCHE DEZENTRALE UNTERKÜNFTE ZUR UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN

§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Benutzungsverhältnis.....	2
§ 4 Widerruf der Unterbringungsverfügung, Verlegung	2
§ 5 Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte.....	3
§ 6 Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht	3
§ 7 Erhaltung der Unterkünfte.....	4
§ 8 Haftung	4
§ 9 Gebühren	4
§ 10 Inkrafttreten	4



SATZUNG FÜR STÄDTISCHE DEZENTRALE UNTERKÜNFTE ZUR UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN

vom 31. Mai 1994 i.d.F. vom 05.05.2015 / In-Kraft-Treten am 22.05.2015
(Amtsblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1994 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Dezentrale Unterkünfte i.S. dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Flüchtlinge können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

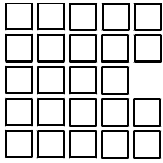
Mit dem Betrieb der dezentralen Unterkünfte erstrebt die Stadt Erlangen keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Zwischen der Stadt Erlangen und den Untergebrachten besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Unterkunft wird durch schriftliche Unterbringungsverfügung zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer oder die Benutzerin die Unterkunft bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist,
 - b) bei Aufgabe der Unterkunft durch den Benutzer oder die Benutzerin (tatsächliche Räumung),
 - c) durch einen nach Anhörung des oder der Betroffenen ergangenen Widerruf der Unterbringungsverfügung (§ 4).

§ 4 Widerruf der Unterbringungsverfügung, Verlegung

- (1) Die Unterbringungsverfügung kann nach Anhörung des oder der Betroffenen widerrufen werden, wenn
 - a) durch die Stadt Erlangen eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit angeboten wird,
 - b) aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,



- c) die überlassenen Räume länger als zwei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden,
- d) wegen des Auszugs von Familienangehörigen die zugewiesenen Räume nicht mehr im vollen Umfang benötigt werden,
- e) besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden,
- f) bei der Zahlung nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung ein Rückstand von zwei Monatsbeträgen besteht und dieser nach einer Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung nicht beglichen worden ist.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Erlangen geöffnet und auf Kosten des oder der Betroffenen im Wege der Ersatzvornahme geräumt werden.

§ 5 Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte

(1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Aufenthalt von Besuch ist grundsätzlich auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen von den Besuchszeiten können durch Hausordnung geregelt werden.

(2) Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Stadt Erlangen kann weitere Bestimmungen in einer Hausordnung festlegen.

(4) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand mit dem dazugehörigen Inventar sowie allen Schlüsseln zu übergeben. Über zurückgelassene persönliche Gegenstände wird die Stadt Erlangen verfügen.

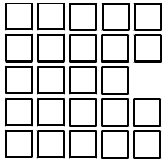
§ 6 Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht

(1) Es ist untersagt,

- a) leicht entzündliche Materialien oder Brennstoffe in den Unterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken unsachgemäß zu lagern,
- b) Flure, Gänge, Treppen und sonstige Fluchtwege mit Gegenständen zu versperren,
- c) persönliches Eigentum in gemeinschaftlich benutzten Räumen aufzubewahren,
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Behältnisse zu lagern.

(2) Benutzer und Benutzerinnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Erlangen, wenn sie

- a) in die Unterkunft eine andere Person aufnehmen wollen,
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen Zwecken benutzen wollen,
- c) ein Schild, mit Ausnahme der üblichen Namensschilder, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen,
- d) Haus- oder Zimmerschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen,
- e) ein Tier in der Unterkunft halten wollen,
- f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abstellen wollen,



g) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.

(3) Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit dies im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vertretbar ist. Sie kann befristet, unter Widerrufsvorbehalt gestellt und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.

(4) Die Stadt Erlangen kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 ordnungsgemäße Zustände kostenpflichtig durch Ersatzvornahme wieder herstellen lassen. Insbesondere kann sie ohne ihre Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie widerrechtliche Ablagerungen beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer vorherigen Anhörung des oder der Betroffenen und einer schriftlichen Androhung der Ersatzvornahme abgesehen werden.

(5) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Erlangen sind berechtigt, die Unterkünfte regelmäßig werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen auf deren Verlangen auszuweisen. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Erlangen Schlüssel zurückbehalten.

§ 7 Erhaltung der Unterkünfte

(1) Die Stadt Erlangen wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden sind der Stadt Erlangen unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer und Benutzerinnen sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(2) Die Benutzer sorgen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und sonstigen Personen, die sich mit ihrem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten.

(2) Schäden und Verunreinigungen, für die Benutzer haften, kann die Stadt Erlangen auf Kosten der Benutzer durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

§ 9 Gebühren

(1) Für die Benutzung der dezentralen Unterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.